



Die Herzogin  
wie in diesen  
aufhalten d  
für den Herrn  
wenn wieder  
Erlaubnis selbste  
werden kann

ung des ainalg  
fürstlichen  
witten, habe ich  
was aufgestoben  
in Ansehung des  
genötigt

1/14. Zwickl.

III. 1. 15.





**Son Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen/  
 Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Befürsteter Graf zu Henneberg/ Graf  
 zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein &c. Dero Römisch. Käyserl. und Cathol. Majestät  
 wirklicher General-Feld-Marschall Lieutenant/ wie auch derer Herren General-Staaten derer  
 vereinigten Niederlande General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd &c. &c.



zum hiermit kund und zu wissen: Demnach wir bereits im Jahre 1716. vor dem allhiefigen mittlern Thor eine Neustadt anlegen  
 und dabey denen neu anbauenden mittelst eines offenen *Patents* unterm 26. Maii gedachten Jahrs die gnädigste Versicherung thun  
 lassen, daß einem jeden nebst etlichen Feldern das zum Bau benötigte Bauholz umsonst abgegeben, eine zwanzig jährige Frey-  
 heit von *Extra*-Steuern bewilligt, und sonst zu Beförderung der Nahrung alle möglichste Handvorchung gethan werden solle:  
 Allermassen denn solche Freyheit und Beyhülffe allezeit, so in ziemlicher Anzahl bereits angebauet, würcklich genossen; Und Wir  
 denn noch ferner unsere gnädigste Hülffe diesem gemeinnützigen Wercke mitzutheilen in Gnaden entschlossen sind. Als haben Wir  
 in Krafft dieses nicht nur alle gedachte Neustadt ertheilte *Privilegia* und Freyheiten wiederholen, sondern auch noch ferner dergestalt  
 gnädigst vermehren wollen: Daß alle diejenigen, so ins künfftige in solchener Neustadt anbauen und sich sonst darinnen niederlassen werden, sowohl  
 der Abgabe des Bauholzes samt der zwanzig jährigen *Extra*-Steuer Freyheit würcklich sich zu erfreuen haben, als auch über dieses jederman, so dar-  
 rinnen wohnet, *respectu* von dem Hintersitz-Gelde, Nahrung- und Handwerks-Steuer, Emquartirung, Wach-Geldern und Thor-Wachten, auf  
 obgedachte Zeit befreyet seyn, anbey einem jeden noch ferner alle mögliche Hülffe zu Föderung der Nahrung angeden, sonst auch Unserer würcklichen  
 Nütze und denen gleichgelder Bedienten Häuser, wenn sie dafelbst anbauen werden, nicht minder als die von Adel, als rechte Frey-Häuser *qualifici-*  
 ret seyn, mithin der vollen Freyheit, welche sonst denen in der alten Stadt befindlichen Frey-Häusern zustehet, jederzeit genießen sollen. Jedoch mit  
 dieser Einschreydung und Bedingung, dafern also erwehnte Personen ihre Häuser entweder selbsthen bebauen oder andern vermieten und kein Bürger-  
 liches Gewerb oder Nahrung mit Wirbchafft, Wein-Bier- und *Coffe*-Schencken und dergleichen barinnen treiben lassen: auf welchen letzten Fall  
 das ertheilte *Privilegium cessat*. Unkündlich dessen haben wir solche Unsere gnädigst begehende *Intention* durch dieses und erweilte offene *Patent* bekannt  
 machen und dasselbe mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürsüchlichen Inseigel bekräftigen lassen. So geschehen Hilburg-  
 hausen, den 5. Decemb. 1721.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.





M 239 20

Tresor

1/69

J.C.

ND 18  
WAT





# Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Befürsteter Graf zu Henneberg/ Graf

avensberg/ Herr zu Ravenstein &c. Dero Römisch. Käyserl. und Cathol. Majestät  
eral-Feld-Marschall Lieutenant/ wie auch derer Herren General-Staaten derer  
Niederlande General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd &c. &c.

und zu wissen: Demnach wir bereits im Jahre 1716. vor dem allhiefigen mittlern Thor eine Neustadt anlegen  
enen neu anbauenden mittelst eines offentlich *Patents* unterm 26. Maii gedachten Jahres die gnädigste Versicherung thun  
einem jeden nebst etlichen Feldern das zum Bau benötigte Bauholzs umsonst abgegeben, eine zwanzig jährige Frey-  
*tra*-Steuern bewilliget, und sonst zu Beförderung der Nahrung alle möglichste Handbriehung gethan werden solle:  
denn solche Freyheit und Beyhülffe alle die, so in ziemlicher Anzahl bereits angebauet, würcklich genossen; Und Wir  
es nicht nur alle gedachter Neustadt ertheilte *Privilegia* und Freyheiten wiederholen, sondern auch noch ferner dergestalt  
alle diejenigen, so ins künfftige in solcher Neustadt anbauen und sich sonst darinnen niederlassen werden, sowohl  
der zwanzig jährigen *Extra*- Steuer-Freyheit würcklich sich zu erfreuen haben, als auch über dieses jederman, so da-  
Hinterfis-Gelde, Nahrungs- und Handwerks-Steuer, Einquartirung, Wach-Geldern und Thor-Wachten, auf  
bey einem jeden noch ferner alle mögliche Hülffe zu Föderung der Nahrung angeben, sonst auch Unserer würcklichen  
edienten Häuser, wenn sie daselbst anbauen werden, nicht minder als die von Adel, als rechte Frey-Häuser *qualifici-*  
zeit, welche sonst denen in der alten Stadt befindlichen Frey-Häusern zuschiet, jederzeit genossen sollen. Jedoch mit  
ist, dafern iso erwähnte Personen ihre Häuser entweder selbst bewohnen oder andern vermieten und kein Bürger-  
Wirthschaft, Wein-Bier- und *Coff*-Schencken und dergleichen darinnen treiben lassen; auf welchen letztern Fall  
Uhrkundlich dessen haben wir solche Unsere gnädigst hegende *Intention* durch dieses anderweite offene *Patent* bekannt  
er eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insigel bekräftigen lassen. So geschehen Hildburg-

gnädigst  
der  
rinn  
obge  
Mät  
ret  
diese  
liche  
das  
mach  
hau

Ⓒ



Herzog zu Sachsen.

